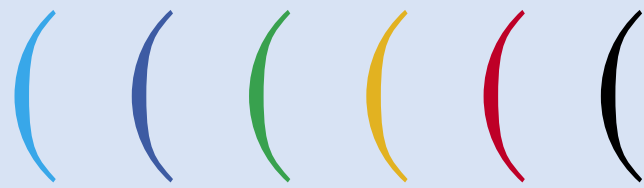
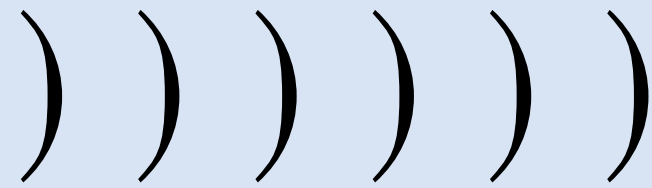


Statuten



Statuten

Krankenheimverband Zürcher Unterland KZU

(Die männliche Form bezieht sich auch auf weibliche Personen)

A Bestand und Aufgabe

I. Bestand

Art. 1

Verbandsbildung

Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Eglisau, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon-Glattbrugg, Rafz, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Wil und Winkel bilden unter dem Namen Krankenheimverband Zürcher Unterland (KZU) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach Massgabe des Gemeindegesetzes.

Art. 2

Rechtspersönlichkeit
und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Bassersdorf.

Art. 3

Beitritt weiterer
Gemeinden

Der Verband entscheidet frei über den Beitritt weiterer Gemeinden und die Bedingungen ihrer Aufnahme.

II. Aufgabe

Art. 4

Verbandszweck

Der Verband baut und betreibt auf dezentralisierter Basis Krankenhäuser, die allen Personen, in erster Linie aus den Verbandsgemeinden, offen stehen, welche regelmässige, längerfristige Pflege benötigen und nicht auf medizinische Akutversorgung angewiesen sind. Zur Erfüllung des Zweckes kann er auch bestehende Einrichtungen übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

B Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Betriebskommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6

Geschäftsführung

Für das Zustandekommen von Beschlüssen der Behörden

und die Geschäftsführung der Verbandsorgane gelten die Bestimmungen für Gemeindebehörden (§§ 65 ff. des Gemeindegesetzes) sinngemäss. Art. 9 bleibt vorbehalten.

Art. 7

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten, der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

II. Die Verbandsgemeinden

Art. 8

Befugnisse der
Verbandsgemeinden

Den Verbandsgemeinden stehen zu

- a) die Wahl ihrer Vertreter in der Delegiertenversammlung
- b) die Änderung der Statuten
- c) die Bewilligung neuer einmaliger sowie die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben und Nachtragskredite, welche die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen
- d) die Genehmigung von dinglichen Rechtsgeschäften über Grundeigentum, soweit hierfür nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist
- e) weitere Geschäfte, welche die Delegiertenversammlung von sich aus der Gemeindeabstimmung unterstellt
- f) die Auflösung des Verbandes.

Art. 9

Gemeindequorum

Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich

- für die Auflösung des Verbandes
- für die Änderung von Art. 4, 9, 26, 27, 31 und 32 der Statuten

Für die übrigen Verbandsbeschlüsse genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden. Im Falle von Art. 8 lit. c müssen die Kostenanteile der zustimmenden Gemeinden ausserdem die Hälfte der zu beschliessenden Gesamtausgabe erreichen.

Art. 10

Initiativrecht von
Verbandsgemeinden

Die Vorsteherschaften von mindestens fünf Verbandsgemeinden haben das Recht, Initiativbegehren über in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallende Geschäfte zu stellen.

Art. 11

Fakultatives Referendum

Gegen einzelne Kreditbeschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 lit. e und f können die Vorsteherschaften von mindestens fünf Verbandsgemeinden das fakultative Referendum ergreifen.

Referendumsfähige Beschlüsse sind im Amtsblatt des Kantons Zürich öffentlich bekannt zu machen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung.

III. Die Delegiertenversammlung

Art. 12

Zusammensetzung und Konstituierung

Gemäss Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates Nr. 1924/2000 gilt als Übergangsregelung Art. 12 Absatz 1 der bisherigen Vereinbarung vom 13. März 1989 mit folgendem Wortlaut:

«Die Zahl der Delegierten wird nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden abgestuft. Sie beträgt für Gemeinden mit

*10-000 Einwohnern und mehr 3 Delegierte
5 bis 10-000 Einwohnern 2 Delegierte
bis 5000 Einwohnern 1 Delegierten*

Die Standortgemeinden der Krankenhäuser stellen zusätzlich einen weiteren Delegierten.»

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der Vorsteherschaft der Verbandssitzgemeinde.

Sie wählt:

- einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus ihrer Mitte
- einen Aktuar und dessen Stellvertreter; sind diese nicht Delegierte, haben sie nur beratende Stimme.

Art. 13

Einberufung und Geschäftsordnung

Die Delegiertenversammlung tagt auf Einladung ihres Präsidenten, auf Antrag der Betriebskommission sowie auf Begehren von Vorsteherschaften von mindestens fünf Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung erlassen.

Art. 14

Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen zu

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen
- b) die Verabschiedung von Vorlagen für die Abstimmung der Verbandsgemeinden
- c) die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes einschliesslich Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Betriebskommission
- d) die Festsetzung des Voranschlages und allfälliger Globalbudgets mit der Befugnis, darin ohne Spezialbeschluss
 - neue, einmalige Ausgaben zu bewilligen, welche den Betrag von Fr. 50-000.– nicht übersteigen,
 - neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen, welche den Betrag von Fr. 20-000.– nicht übersteigen
- e) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 200-000.– im Einzelfall, höchstens aber Fr. 500-000.– im Rechnungsjahr

f) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50-000.– im Einzelfall, höchstens aber Fr. 100-000.– im Rechnungsjahr

g) die Abnahme der jährlichen Betriebsrechnungen sowie der Abrechnungen über die von ihr oder den Verbandsgemeinden durch Spezialbeschlüsse bewilligten Ausgaben

h) die Genehmigung von dinglichen Rechtsgeschäften über Grundeigentum im Werte bis zu Fr. 1-000-000.–

i) die Genehmigung von Verträgen auf Übernahme von bestehenden Krankenheimen oder Beteiligung an solchen, sowie von Anschlussverträgen mit Gemeinden, unter Vorbehalt von Art. 8 lit c

k) der Erlass von Grundsätzen über Planung, Errichtung und Betrieb der Krankenheime

l) die Genehmigung von Krankenheimprojekten

m) die Festsetzung von Taggeldern und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane

n) der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Verbänden über den Ausgleich von Leistungen aus Doppelmitgliedschaften.

Art. 15

Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt

a) die Mitglieder und den Präsidenten der Betriebskommission

b) die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 16

Zeichnungsberechtigung

Präsident und Aktuar der Delegiertenversammlung führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung.

IV. Die Betriebskommission

Art. 17

Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sie sich selbst. Der Aktuar kann frei gewählt werden. Ist er nicht Kommissionsmitglied, hat er beratende Stimme.

Gemeindedelegierte können nicht der Betriebskommission angehören.

Der Leiter des Pflegedienstes und der Verwalter der (des) durch den Verband betriebenen Krankenheime (s) nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 18

Ausschüsse und Kommissionen

Die Betriebskommission kann für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Ausschüsse aus ihrer

Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse einsetzen. Solchen Kommissionen gehört mindestens ein Mitglied der Betriebskommission an.

Art. 19

Geschäftsführung

Die Betriebskommission ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.

Art. 20

Zeichnungsberechtigung

Soweit die Betriebskommission befugt ist, den Verband zu verpflichten, führen deren Präsident und Aktuar gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 21

Befugnisse

Der Betriebskommission kommen insbesondere zu

a) die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte

b) die Aufsicht über die Krankenheime

c) die Vorberatung und Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen

d) der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung

e) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes

f) die Vertretung des Verbandes nach aussen

g) die Verwaltung des Verbandsvermögens, einschliesslich der Erstellung von Bestandes- und Betriebsrechnung

h) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis zum Betrage von Fr. 50-000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 100-000.– im Jahr

i) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis zum Betrage von Fr. 20-000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 50-000.– im Jahr

k) der Abschluss von dinglichen Rechtsgeschäften unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe

l) die Abnahme der Abrechnungen, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist

m) die Festsetzung der Taxordnung, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verbandes Zürcher Krankenhäuser und der Richtlinien oder Verordnungen der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich

n) Die Festsetzung von Stellenplänen

o) die Bestimmung der Zusammensetzung und die Wahl der Betriebsleitung (en), der Erlass der Reglemente für die Betriebsleitung (en) über ihre Befugnisse und die Betriebsführung der selbständigen Krankenheime des Verbandes sowie von



ergänzenden Dienstvorschriften und Stellenbeschrieben für die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung (en)

p) die Wahl der Leitung der Verwaltung und des Pflegedienstes, der Heimärzte, des leitenden Arztes sowie der Belegärzte

q) die Wahl von unabhängigen Fachrevisoren

r) die Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit des Verbandes

s) die Erledigung aller übrigen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorganes fallen.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sie sich selbst. Der Aktuar kann frei gewählt werden; ist er nicht Kommissionsmitglied, hat er beratende Stimme.

Art. 23

Unvereinbarkeit

Die Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinde gelten sinngemäss. Gemeindedelegierte können nicht der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Art. 24

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden und die Delegiertenversammlung, insbesondere den Voranschlag, die besonderen Ausgabenbeschlüsse und die Rechnungen, auf ihre Gesetzmässigkeit und Angemessenheit hin.

Die Rechnungsprüfungskommission wird in ihrer Kontrolltätigkeit durch unabhängige Fachrevisoren unterstützt.

Art. 25

Stellung und Tätigkeit

Im Übrigen gelten für Stellung und Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Haushaltverordnung.

C Finanzhaushalt

Art. 26

Investitionsbeiträge

Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler berücksichtigt je zur Hälfte die Einwohnerzahl und die um den Steuerkraftausgleich korrigierte absolute Steuerkraft der Gemeinden. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des dem Kreditbeschluss vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die nicht durch Staatsbeiträge und Taxeinnahmen gedeckten jährlichen Betriebsverluste werden durch Betriebsbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert. Der Kostenverteiler berücksichtigt zur Hälfte die im Betriebsjahr auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Pflögetage und je zu einem Viertel die Einwohnerzahl sowie die um den Steuerkraftausgleich korrigierte absolute Steuerkraft am Ende des Vorjahres. Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Allfällige Überschüsse werden den Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel gutgeschrieben.

Art. 28

Fälligkeit

Die Betriebsbeiträge (Art. 27) werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Aufgrund des Voranschlages können Vorschüsse verlangt werden.

Die Betriebskommission bestimmt die Fälligkeit von Investitionsbeiträgen (Art. 26) nach Massgabe der eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 29

Doppelmitglieder

Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem zweiten Verband mit gleichem Zweck angehören und als Doppelmitglieder in beiden Verbänden zahlungspflichtig sind, leisten die Hälfte der gemäss Art. 26 und 27 berechneten Kostenbeiträge.

Der Ausgleich von Leistungen des einen an den anderen Verband aus Doppelmitgliedschaften ist Gegenstand von Vereinbarungen unter den beteiligten Verbänden.

Art. 30

Haushaltführung

Der Verband führt seinen Haushalt und das Rechnungswesen nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit die Verbandsordnung keine besondere Regelung trifft.

D Auflösung und Liquidation des Verbandes / Austritt

Art. 31

Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 32

Liquidation

Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach der Summe der geleisteten Investitionsbeiträge.

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 33

Austritt

Verbandsgemeinden, für welche der Verbandszweck zur Hauptsache dahingefallen ist, können unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist, frühestens aber nach zehnjähriger Verbandszugehörigkeit, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile und Beiträge.

E Haftung, Aufsicht und Rechtsschutz

Art.34

Haftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 35

Aufsicht

Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

Art. 36

Anfechtung von
Beschlüssen

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen von Gemeindegesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde und Rekurs ergriffen werden.

Art. 37

Verwaltungsgerichtliche
Klage

Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der letzteren unter sich sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen (§ 81 lit. a VRG).

Art. 38

Privatrechtliche
Streitigkeiten

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

F Schlussbestimmungen

Art. 39

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat in Kraft.

Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 40

Übergangsbestimmungen

Auf diesen Zeitpunkt wird der Vorstand aufgelöst, und die Betriebskommission übernimmt die Aufgaben gemäss diesen Statuten.
Diese Statuten ersetzen die Vereinbarung über die

Bildung eines Zweckverbandes unter der Bezeichnung
«Krankenheim-Verband Zürcher Unterland» vom 13. März 1989.

Genehmigung und Verabschiedung des Vorstandes
zuhanden der Delegiertenversammlung.

8302 Kloten, 4. Mai 1999

Verbandsvorstand des Krankenheimverbandes Zürcher
Unterland KZU

Der Präsident Der Sekretär

Hans Wiederkehr Hermann W. Lutz

Genehmigung und Verabschiedung zuhanden der Verbands-
gemeinden durch die Delegiertenversammlung des
Krankenheimverbandes Zürcher Unterland KZU.

8302 Kloten, 17. Juni 1999

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident Die Sekretärin

Franz Zemp Susi Probst

G Beschlussfassung der Verbandsgemeinden

I. Zustimmung

Die zuständigen Organe der folgenden 22 Verbandsgemeinden
haben die vorliegenden, von der Delegiertenversammlung am
17. Juni 1999 verabschiedeten Statuten genehmigt:

Gemeinden	Beschlussfassung
Bachenbülach	29.03.2000
Bassersdorf	20.03.2000
Bülach	18.08.1999
Embrach	10.12.1999
Eglisau	07.12.1999
Freienstein-Teufen	09.12.1999
Glattfelden	20.12.1999
Hochfelden	03.11.1999
Höri	09.12.1999
Hüntwangen	09.12.1999
Kloten	06.06.2000
Lufingen	26.11.1999
Niederglatt	10.12.1999
Nürensdorf	30.11.1999
Oberembrach	10.12.1999
Oberglatt	07.10.1999
Rafz	13.12.1999
Rorbas	08.12.1999
Stadel	13.12.1999
Wasterkingen	02.12.1999
Wil	09.12.1999
Winkel	29.11.1999

II. Ablehnung

Die zuständigen Organe der folgenden Verbandsgemeinde haben die vorliegenden, von der Delegiertenversammlung am 17. Juni 1999 verabschiedeten Statuten abgelehnt:

Gemeinden	Beschlussfassung
Opfikon-Glattbrugg	06.03.2000

H Genehmigung durch den Regierungsrat

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Gesundheitsdirektion beschliesst der Regierungsrat (Beschluss Nr. 1924)

«Die von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland KZU beschlossenen Änderungen der Statuten werden mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 1 (Zusammensetzung der Delegiertenversammlung) genehmigt.»

Zürich, 13. Dezember 2000

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

Husi

I Inkrafttreten der vorliegenden Statuten

Nach Art. 39 treten die vorliegenden Statuten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Statutengemäss wurde die Genehmigung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 1 / 2 vom 12. Januar 2001 wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss Nr. 1924 vom 13. Dezember 2000 die von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes «Krankenhausverband Zürcher Unterland KZU» beschlossenen Änderungen der Statuten mit Ausnahme von Art. 12. Abs. 1 (Zusammensetzung der Delegiertenversammlung) genehmigt.»

Die Statuten treten mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

